

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können nicht oder nur verzögert bearbeitet werden. Die Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38 – 52, 174 – 186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erstellen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare, Rechtssekretäre und zugelassenen Rechtsbeistände.

Forderungsanmeldung beim Verwalter

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind nicht beim Gericht, sondern **beim Insolvenzverwalter schriftlich in deutscher Sprache** anzumelden. Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

Ist ein Sachwalter bestellt (§ 270c InsO), so hat er hinsichtlich der Forderungsanmeldung und -prüfung die gleiche Rechtsstellung wie der Insolvenzverwalter.

Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Für die Anmeldung sollte das beigefügte **Formblatt** verwendet werden. Frei formulierte Anmeldungen führen immer wieder zu Unklarheiten, die aufwändige Rückfragen und Kosten verursachen.

Bei der Anmeldung ist der **Grund der Forderung** anzugeben, damit der Verwalter sie überprüfen kann (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz).

Mehrere Forderungsbeträge mit gleichem Forderungsgrund können zu einer Hauptforderung zusammengefasst werden. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen dann in dem dafür vorgesehenen Feld oder einer Anlage aufgelistet werden.

Bei unterschiedlichem Forderungsgrund (z. B. Warenlieferung und Miete) müssen im Anmeldeformular mehrere Hauptforderungen eingetragen und zu Ziff. 3 deren Gesamtsumme gebildet werden.

Alle Forderungen sind in festen **Beträgen in inländischer Währung** geltend zu machen und abschließend zu einer **Gesamtsumme** zusammenzufassen.

Zinsen können nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum **auszurechnen** und mit einem festen Betrag zu jeder Hauptforderung zu benennen.

Sind mehrere Einzelforderungen mit demselben Forderungsgrund zu einer Hauptforderung zusammengefasst (vgl. oben), muss die Zinsberechnung in einer Anlage dargelegt werden und die Summe in die Zeile „Zinsen“ eingetragen werden.

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.

Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO). Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstigen Schriftstücke als Kopie beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Wechsel und Ausfertigungen von vollstreckbaren Titeln sollten im Original beigefügt wer-

den. Bevollmächtigte von Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen. Soweit die Auszahlung einer späteren Quote an den Bevollmächtigten erfolgen soll, muss eine entsprechende Inkassovollmacht vorgelegt werden. Wird diese nicht eingereicht, erfolgt immer die Auszahlung direkt an den Gläubiger.

Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt (z.B. Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Körperverletzung), eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO, sind in der Anmeldung ebenfalls anzugeben. Unterbleiben diese Angaben, so wird zum Nachteil des Gläubigers auch diese Forderung von einer dem Schuldner gegebenenfalls später erteilten Restschuldbefreiung erfasst. Der Rechtsgrund der vorsätzlichen pflichtwidrigen Verletzung einer Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat kann nur in Verfahren geltend gemacht werden, die ab dem 1. Juli 2014 beantragt wurden.

Bei einer **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gläubiger anzugeben, das heißt, es ist anzugeben, ob

- einer der Gläubiger die Leistung für alle Gläubiger geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft),
- die Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z.B. bei Erbengemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts),
- die Leistung an die einzelnen Gläubiger nur nach bestimmten Bruchteilen erfolgen kann.

Die Anmeldung und ihre Anlagen sind in **einfacher Ausfertigung** einzureichen.

Gläubiger mit Sicherungsrechten

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden. Das Absonderungsrecht selbst muss unter Bezeichnung des Gegenstandes, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, der Art und des Entstehungsgrundes des Sicherungsrechts unverzüglich gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

Nachrangige Insolvenzgläubiger

Nachrangige Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur anmelden, wenn das Insolvenzgericht **ausdrücklich** zur Anmeldung aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO).